

Prof. Dr. Stephan Lorenz

**Grundkurs Bürgerliches Recht I
Wintersemester 2002/2003**

1. Probeklausur

Der Jurastudent Olli Klatt (K) will sich nun endlich die Gesetzessammlung "Schönfelder" anschaffen. In der Mittagspause zwischen Vorlesung und Arbeitsgemeinschaft begibt er sich deshalb in die Buchhandlung des Varese (V). Dort nimmt er ein Exemplar aus dem Regal, das von einer Mitarbeiterin des V ein paar Tage zuvor aufgrund eines Schreibfehlers versehentlich falsch ausgezeichnet wurde: Das Preisschild weist einen Preis von 23.- € aus, der tatsächliche Preis beträgt 32.- € K begibt sich damit zur Kasse, wo V - ohne den Preisauszeichnungsfehler zu bemerken - den Preis in die Registrierkasse eingibt und von K 23.- € verlangt. K bemerkt nun, daß er seine Geldbörse vergessen hat und bittet V, den "Schönfelder" bis zum Abend aufzubewahren. Er werde ihn dann abholen und bezahlen.

Als K am Abend bei V den "Schönfelder" bezahlen und abholen will, hat dieser mittlerweile den Preisauszeichnungsfehler bemerkt. Unter Hinweis auf den Schreibfehler weigert er sich, dem K den "Schönfelder" für 23.- € auszuhändigen. Er erklärt ihm gegenüber, daß er einen Kaufvertrag über einen Preis von 23.- € nicht habe abschließen wollen. K müsse schon den korrekten Preis von 32.- € bezahlen.

Abwandlung:

Sachverhalt wie oben, jedoch stutzt V an der Kasse, als er das Preisschild mit dem Preis von 23.- € sieht. Er bemerkt gegenüber K, daß der angegebene Kaufpreis zu niedrig sei und schickt sich an, in der Preisliste nach dem tatsächlichen Ladenpreis zu suchen. Da K ihm aber - bewußt wahrheitswidrig - versichert, der Preis "gehe in Ordnung", es handele sich um eine Sonderaktion des Beck-Verlags, um im harten Konkurrenzkampf der juristischen Fachverlage zu überleben, sieht V nicht weiter nach, gibt den Preis in die Registrierkasse ein und verlangt 23.- €

Welche Ansprüche hat K gegen V im Ausgangsfall und in der Fallabwandlung?

Auf das Buchpreisbindungsgesetz ist nicht einzugehen.

Die Arbeit wird in der Woche vom 6.1.-10.1.2003 in den vorlesungsbegleitenden Repetitorien zurückgegeben und besprochen. Bitte geben Sie den Namen des Repetitoriumsleiters deutlich auf der ersten Seite der Lösung an. Zur Erinnerung: Bauer Mo 16-18; Hofmeir Mo 17-19; Kieninger Di 16-18; Unberath Do 9-11; Metzger Do 11-13; Billing Do 11-13.

A. Ausgangsfall

K könnte einen Anspruch auf Übereignung des „Schönfelder“ aufgrund Kaufvertrags gem. § 433 I BGB Zug-um-Zug gegen Zahlung von €23,- haben.

Dazu müßte zwischen K und V ein wirksamer Kaufvertrag geschlossen worden sein. Dies setzt wiederum eine Einigung zwischen K und V über die wesentlichen Vertragspflichten (Vertragsparteien, Kaufgegenstand, Preis) mittels Abgabe zweier korrespondierender Willenserklärungen - Angebot und Annahme - voraus.

I. Ein Angebot zum Abschluß eines Kaufvertrages iSv. § 145 BGB könnte von V bereits dadurch abgegeben worden sein, daß er den „Schönfelder“ mit einem Preis versehen ins Regal seines Buchladens gestellt hat, mit der Wirkung, daß er an dieses Angebot „Verkauf des Schönfelder zu 23,- €“ gebunden wäre.

Dies stellt nach h.M. aber noch kein bindendes Angebot dar, sondern nur eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (*invitatio ad offerendum*).

Eine Auslegung dieses Verhaltens nach der Willensrichtung der Parteien und der Verkehrsanschauung, §§ 133, 157 BGB, läßt noch nicht auf einen nach außen hin zu Tage tretenden Rechtsbindungswillen des V schließen. In Selbstbedienungsläden will der Verkäufer die Entscheidung darüber, welches Exemplar seiner Ware er genau verkauft und an wen er es verkauft, regelmäßig nicht schon mit dem Aufstellen im Regal aus der Hand geben. Der Vertragschluß kommt vielmehr erst an der Kasse zustande.¹

II. Ein Angebot iSv. § 145 BGB liegt mithin erst vor, als K dem V an der Kasse die Gesetzessammlung zur Bezahlung reicht.

III. V nimmt dieses Angebot gem. § 147 I 1 BGB sofort konkludent dadurch an, daß er den Preis von 23,- €intippt und von K verlangt.

IV. Die Willenserklärung des V könnte jedoch gem. § 142 I BGB nichtig sein, wenn sie von V am Abend wirksam angefochten wurde.

1. Die gem. § 143 I BGB erforderliche Anfechtungserklärung des V ist darin zu sehen, daß er dem K erklärt, er wolle das Buch nicht zu dem vereinbarten Preis verkaufen. Damit bringt er klar zum Ausdruck, daß er an dem Vertrag, so wie er geschlossen wurde nicht festhalten wolle.

Diese Erklärung hat er auch gegenüber dem gem. § 143 II BGB richtigen Anfechtungsgegner abgegeben..

2. Zusätzlich bedarf es eines Anfechtungsgrundes gem. § 119 BGB.

a) Ein Erklärungsirrtum gem § 119 I Alt. 2 BGB liegt vor, wenn der Erklärende einem Irrtum im Erklärungsakt unterliegt; es missglückt die praktische Umsetzung seines Erklärungswillens in eine diesen Erklärungswillen

¹ a.A. vertretbar, so zB. Medicus, Allg. Teil des BGB, 8. Aufl. 2002, Rn.363; MüKo -Kramer § 145 Rn.8. Dann muß der Bearbeiter aber konsequenterweise zu einem Erklärungsirrtum gelangen und die Anfechtung im Grundfall bejahen. Auch verbaut er sich so die Prüfung der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung in der Abwandlung, denn das Verhalten des K an der Kasse hat, da der Kaufvertrag ja spätestens mit Vorlegen der Ware an der Kasse geschlossen wurde, keine Auswirkung auf die Willenserklärung des V mehr. Es verzögert unter dieser Prämisse nur die Anfechtungserklärung.

kundgebende Äußerung. Ein solcher Irrtum scheidet aus, denn V hat sich beim Abkassieren (nur auf diesen Zeitpunkt des Vertragschlusses kommt es hier an) nicht versprochen.

b) In Betracht käme aber ein Inhaltsirrtum gem. § 119 I Alt.1 BGB, wenn V sich über die Bedeutung seiner Erklärung nicht im klaren war. Es müsste eine Fehlvorstellung des Erklärenden über den objektiven, rechtlich wirksamen Inhalt seiner Erklärung vorliegen. V wollte „Verkauf zu 23,- €“ erklären und hat dies auch erklärt. In dem Moment, in dem er diese Erklärung abgab, war er sich auch der Bedeutung seiner Aussage bewusst. Die Preisangabe ist kein mehrdeutiges Erklärungszeichen. Es liegt kein Mangel in der Bildung des Geschäftswillens vor. Dass es sich bei dem verlangten Preis nicht um den korrekten Ladenpreis handelte, ist hier ohne Bedeutung. Geht eine Vertragspartei lediglich von falschen Umständen aus, die für die Bildung des Geschäftswillens bedeutsam sind, wie hier der falschen Preisauszeichnung, liegt nur ein unbeachtlicher Motivirrtum vor. Dies gibt keinen Anfechtungsgrund iSv. § 119 I Alt.1 BGB.

c) Auch ein Eigenschaftsirrtum iSv. § 119 II BGB kommt nicht in Betracht. Eigenschaften sind dabei alle wertbildenden Merkmale der Sache, sowie tatsächliche oder rechtliche Beziehungen zur Umwelt, soweit sie nach der Verkehrsauffassung auf die Wertschätzung der Sache Einfluss haben. Der Preis gehört aber gerade nicht dazu, denn er resultiert aus der Bewertung der Sache anhand ihrer Merkmale. Jeder trägt das Risiko, dass seine eigene Bewertung der Sache von der der übrigen Marktteilnehmer abweicht.

Es ist also kein Anfechtungsgrund gegeben, die Willenserklärung des V mithin weiter wirksam.

Ergebnis: Der Kaufvertrag ist wirksam, K kann von V Übereignung des „Schönfelder“ Zugum-Zug gegen Zahlung des Kaufpreises von €23.- verlangen.

B. Abwandlung

Der Anspruch des K könnte sich wieder aus § 433 I BGB in Verbindung mit einem wirksamen Kaufvertrag ergeben.

Zur Einigung mittels Angebot und Annahme s.oben.

Problematisch ist wiederum, ob die Annahmeerklärung des V durch Anfechtung vernichtet wurde, so daß kein wirksamer Kaufvertrag zustande kommen konnte.

I. zur Anfechtungserklärung s. oben.

II. Ein Anfechtungsgrund könnte hier gem. § 123 I Alt.1 BGB gegeben sein, wenn K den V arglistig getäuscht hat und ihn dadurch zur Abgabe seiner Willenserklärung bestimmt hat.

1. Täuschung ist ein Verhalten, das darauf abzielt, in einem anderen unrichtige Vorstellungen hervorzurufen, zu bestärken oder zu unterhalten.

Mit der Aussage des S, bei dem Preis handle es sich um eine Aktion des Beck-Verlages, hat er bei V durch Vorspiegelung falscher Tatsachen eine Fehlvorstellung über den richtigen Ladenpreis des „Schönfelder“ ausgelöst.

2. Die Handlung des K war ursächlich dafür, daß V trotz erster Zweifel eine Willenserklärung mit dem Inhalt „Verkauf zu 23,- €“ abgab.

3. Arglist meint im Zusammenhang mit § 123 BGB (nur) Vorsatz bezüglich Täuschung, Irrtum und der darauf beruhenden Willenserklärung des L.

4. An der erforderlichen Widerrechtlichkeit der Täuschung bestehen keine Zweifel.

Ein Anfechtungsgrund liegt vor.

III. Die Anfechtungsfrist gem. § 124 I BGB ist gewahrt.

Die Annahmeerklärung des V ist gem. § 142 BGB nichtig, der Kaufvertrag nicht wirksam zustande gekommen.

Ergebnis: K hat keinen Anspruch gegen V.

Anmerkung für die Korrektoren:

Es ist aufbaumäßig **nicht** zu beanstanden, wenn - anders als hier - die Anfechtung nach Bejahung des Zustandekommens eines Vertrags als rechtsvernichtende Einwendung geprüft wird, solange der Bearbeiter klar erkennen lässt, daß Gegenstand der Anfechtung nicht der Vertrag als solcher, sondern die Willenserklärung des V ist.